



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten ist, was vom Monath Junio des Jahrs 1648. biß zu dem, im Jahr 1649. völlig erfolgten Schluß und Ende des Universal-Friedens-Congressus zu Oßnabrück und Münster, gehandelt und geschlossen worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1736

VD18 90103165

§. II. Der Catholischen Stände Bedencklichkeit dabey: Desgleichen der Chur-Fürstlichen: Die Evangelisch-Fürstlichen bestehen dabey: Von dem arctiore modo Exequendi.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-53029](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-53029)

1649.
Januar.

sa in quacunq̄ue etiam Materia in Instrumento Pacis fundata, weniger nicht, als die anwesende Stände, binden, und er derselben Folge zu leisten schuldig und gehalten seyn sollen.

1649.
Januar.

Belangend aber 3) beyde jetzt-erwehnte Puncta Amnestia & Gravaminum; Ob man wohl à parte der Stände nicht gezeiffelt, es werde allschon der mehrere Theil dessen, was zu restituiren und præstiren, restituirt und præstirt seyn, oder doch demnächst seine durchgehende Richtigkeit erlangen; Nichts destoweniger gleichwohl und damit nicht allein die restituendi, sondern auch die Cronen selbst der Execution dieser beyden Puncten sich desto besser versichert halten, und derentwegen die Commutationem, Exauðorationem & Restitutionem nicht aufhalten mögen; So haben sich die Stände non attento, daß das Instrumentum Pacis, wie wenigstens nicht daß ins Reich publicirte Kayserliche Edict dießfalls klare Ziel und Maas geben; dennoch dahin verglichen, und gegen die Cronen erklärt, auch kraft dieses erklären wollen, daß sie sich auf vorhergehene Commutation der Ratificationum gleich andern Tages zusammen thun, wie und welcher gestalt dieserwehnte beyde Puncta Amnestia & Gravaminum zu schleuniger Execution zu bringen, unter einander reiflich bedencken, eines gewissen vorangeregten Modi vergleichen, und was sie also unter einander schließen, nicht allein an die Crayß-Ausschreibende Fürsten, sondern auch Ihre Kayserliche Majestät selbst, durch Ablassung ausführlicher Schreiben aller unterthänigst bringen, und sonst alle diejenige Mittel ergreifen wollen, welche zu Beschleunigung dieser Execution, Exauðoration Militis, und Evacuation Locorum, darauf dann post factam Commutationem das Absehen billig zu stellen, und sintemahl wenigstens nicht, dann die Executio beyder Puncten zu befördern ist, am dien- und zulänglichsten seyn mag.

Welches alle Chur-Fürsten und Stände des Heil. Römischen Reichs, den Königlich-Schwedischen Herrn Gesandten zu mehrer Versicherung der Execution in punctis Amnestia & Gravaminum, auch Beförderung der Commutation, Execution und locorum Restitutio, einfolgendlich des Friedens an sich selbst in Schriften zu stellen, dabey gleichwohl per expressum bedingen wollen, daß durch diese Erklärung dem Instrumento Pacis nach allen und jeden darinn enthaltenen Articulis, Paragraphis, Versiculis, Modis, Punctis & Clausulis, nichts derogiret, sondern einen als den andern Weg als eine richtige und verbindliche, abgehandelte, geschlossene und subscribirte Sache in ihren Kräften, und unverändert gelassen, und denen in alle Wege hauptsächlich nachgelebet, keinesweges aber durch einen Recces ein oder anderer Articul oder Paragraphus finistre interpretirt, explicirt und ausgeudet werden solle.

Dahingegen versprechen die Königlich-Schwedischen Legaten mit den Herren Kayserlichen nicht allein zur Commutatio Instrumentorum alsobald würcklich zu schreiten, sondern sich mit der Abführ- und respectivè Abdankung der Böcker, und auf vorhergehene möglichste Solution der Militia, Evacuation der besten Plätze und Dörter keinesweges aufzuhalten, sondern darzu sobalden der Cronen Generalität die 12. Tonnen haar in den verordneten Leg-Städten angewiesen worden, mit und neben der Kayserlichen und Bayerischen Generalität pari passu zu schreiten. Alles getreulich und ohne Gefährde. So geschehen Münster, den 1. Jan. 1649.

§. II.

Die Catholischen Stände finden dergleichen Recces nicht dienlich.

Allein bey der am 2ten Januar. St. v. gehaltenen Conferenz, wollten die Catholischen Fürstlichen Stände das vorhersehende Project keinesweges appro-

biren; dahero sich folgenden Tags alle Gesandten auf dem Bischoffs-Hoffe versammelten, um die Sache zu einem gewissen Schluß und Vergleich zu bringen, damit

§fff 3

1649. Januar.

mit es nicht hernach ein ärgerliches Ge- zänck, in Gegenwart der Schweden, zwi- schen den Ständen beyder Religionen selbst geben, und dadurch der Sachen mehr ge- schadet, als geholfen werden möchte; Al- lermassen dann die Chur-Sächsische und Brandenburgische Gesandten, von denen Churfürstlich-Catholischen ersüchet wurden, denen Fürstlich-Evangelischen zu- zureden, daß sie es bey dem bemeldten Auf- satz bleiben lassen, und ante Commuta- tionem Ratificationum, nicht auf die Determination eines neuen Modi Exe- cutionis in punctis Amnestiae & Gra- vaminum dringen möchten; Sowoll- ten sie ihres Orts, auch denen Fürstlich- Catholischen zusprechen, daß diese es bey dem abgefaßten Recesß sollten bewenden lassen.

Die Chur- fürstlichen re- den den Fürst- lich-Evangelis- chen darun- ter zu.

Jene thaten nun zwar solches bester Möglichkeit nach, und remontrirten ih- nen, daß durch längere Verzugung der Extradition der Ratificationen, ad ex- auetorationem Militis nicht geschritten werden könnte, das ganze Reich und des- sen Stände hingegen, noch immer länger unter der unerträglichen Last der Verpfle- gung des Kriegs-Volcks gehalten, und ex voto der Fremden, gar zu Grunde ge- richtet werden würde; nechst dem, es gar nicht billig und verantwortlich wäre, weil einige von den Ständen circa Amnesti- am & Gravamina, nicht eben in hoc momento restituiert werden könnten, sondern ihre Klöster, Herrschaften und Jura, etwa 3. oder 4. oder mehr Wo- chen langsamer wieder einbekommen möchten, daß deßhalb alle andere, und zu- mahl die vornehmste Evangelische Chur- und Fürsten, welche præstanda prækti- ret, und dasjenige, so ihnen, vermöge Frie- den-Schlusses obgelegen wäre, adimpli- ret hätten, sich ferner mit der Einquartier- und Verpflegung des fremden Kriegs- Volcks drücken, und ohne alle Noth, Ur- sach und Nutzen verderben lassen sollten, mit der Bitte, geschehen zu lassen, daß sa- per Modo Executionis, allererst post ex- traditionem Ratificationum delibera- ret und statuiert werden möchte.

Die Fürstlich- Evangelischen beharren bey ihrer Mey- nung.

Die Evangelisch-Fürstlichen wen- deten hingegen dieses ein: 1) Daß die Gravamina Ecclesiastica und Politica

die vornehmste Ursache dieses blutigen und kostbaren Krieges gewesen wären, und man dannenhero wohl einen schlechten Nu- tzen von so vielen vergossenen Blut, und aufgewandten Geld auf seiten der Evange- lischen haben würde, wann ermelde- te Gravamina juxta Conventionem nicht wirklich exequirt werden sollten, wie sie dann 2) vollkommentlich versichert wären, daß die Catholischen solches zu thun nicht in willens hätten, dahero sie so stark auf die Extraditionem dringeten, damit sie hernach davon ziehen, die Sachen ste- cken lassen, und auf einen Reichs-Tag zu einen neuen Disputat verweisen könnten; Immassen dann das frische Exempel mit der Stadt Augspurg vor Augen stünde, woselbst sich der Catholische Magistrat, denen Kayserlichen Commissariis je mehr und mehr opponirte. 3) Wüßten sie auch dieses gewiß, daß, wann schon die Ratifica- tionen ausgewechselt wären, die Cron Schweden dennoch ihre Völcker nicht ab- danken, noch einige Plätze restituiren würde, biß alles circa Amnestiam & Gravamina vollkommlich exequirt wäre. 4) Wer die Abvancung der Völcker und dadurch die Erleichter- und Befrey- ung des Vaterlands befördern wollte; der müste dahin trachten und arbeiten, daß man den Schwedischen Gesandten einen solchen Modum Executionis vorzeigen könnte; daraus sie zu urtheilen vermöchten, daß alles dergleichen wirklich zum effect gebracht werden sollte und müste, und daß solcher Modus, Ihrer Kayserlichen Ma- jestät und denen Crayß-Ausschreibenden Fürsten schriftlich zu erkennen gegeben würde; Wenn solches geschehen, wären sie versichert, daß die Schwedische sich des Recesßus (welches sonst noch grosse Wett- läufigkeit verursachen könnte) begeben, und ratione der übrigen in dem Project des Recesßus enthaltener Punctorum auf der Stände mündliches Versprechen tra- en, auch alsobald zur Auswechslung der Ratificationen schreiten würden.

Dieses wurde nun denen Catholischen wider referiret, und die Evangelische Fürst- liche demnechst ersüchet, sie möchte zu Gewin- nung der Zeit, die Contenta des Schrei- bens an Ihre Kayserl. Majestät, wie auch des Modi executionis halber, begreifen, damit man mit den Catholischen darau-

1649. Januar.

Das Schrei- ben an den Kayser und Archicamerarius werden von den Fürstlich- Evangelischen begriffen.

con-

1649.
Januar.

conferiren, und das Friedens-Werck da dann zwey dergleichen Projecte, wie die demahleins zu wirklicher Execution befröhrern könnte. Solches übernahmen die selbe, und seynd die Stände, selbigen Nachmittag wieder zusammen kommen,

da dann zwey dergleichen Projecte, wie die Beplagen No. I. & II. ausweisen, von ihnen überreicht worden, welche die Catholischen Stände zu fernern Überlegung nahmen.

1649.
Januar.

N. I.

Der Evangelischen Project Schreibens an die Römisch-Kayserliche Majestät die Restitution und Execution betreffend.

Contenta.

N. I.
Project
Schreiben an
den Kayser
den Arcio-
rum in modum
exequendi
kurrend.

Gegen Kayserliche Majestät hätten in Nahmen unserer gnädigst und gnädigen Herrn Principalen und Oberrn, wir uns unterthänigst zu bedanken, daß sie zu Vollziehung dessen was in punctis Amnestie & Gravaminum tam Ecclesiasticorum quam Politicorum geschlossen worden, Dero Kayserliche Edicta und Befehl-Schreiben an die Crayß-Ausschreibende Fürsten in die Reichs-Crayße allergnädigst publiciren und abgehen lassen; Ob wir auch wohl verhofft, es sollten Dieselbe von denenjenigen, die vermög Friedens-Schlusses, etwas zu restituiren, cediren, oder sonst zu praktiren haben, aller Orten in Pflicht-schuldigste Obacht genommen worden seyn; So hätte man doch vernehmen müssen, daß man sich bedenter Execution zu Augspurg und anderer Orten bisshero unverantwortlich widersetzet, dadurch die Commutationes Ratificationum bisshero verhindert, und der Soldat Chur-Fürsten und Ständen des Heil. Römischen Reichs zu höchstem Beschwerd, über dem Halse liegen bleiben.

Diesem Unheil zu begegnen, und angeregte Auswechselung zu befördern, wäre uns um so vielmehr sorgfältig angelegen gewesen, die weil auch die Herren Kayserlichen Plenipotentiarii selbst zu erkennen geben, daß die Schwedischen Deputirte, zu Praag von keiner evacuation oder Restitution der besten Plätze, ehe vorgedachte Executiones vollständig geschehen, nichts hören wollten; Darum Ihre Kayserliche Majestät allergnädigst gerne sehen, wenn man, wie auf das schleunigste zur Execution zu gelangen, vorschlagen könnte: So hätten wir endlich wohl-gedachte Königlich-Swedische Plenipotentiarios dahin disponiret, daß sie gegen Ablassung einliegender arctioris modi exequendi zur Commutation der Ratificationen geschritten, die weil nun derselbe den Instrumentis Pacis dem Kayserlichen Executions-Edicto und Reichs-Constitutionen, sonderlich aber Ihrer Kayserlichen Majestät höchst-rühmlichsten Vorsorge, diese Execution, und consequenter den effectum Pacis zu befördern, allerdings gemäß wäre. Als hätten Ihre Kayserliche Majestät wir aller-unterthänigst sie möchten solchen Modum exequendi Ihr allergnädigst belieben lassen, auch je eher je besser denen Herren Reichs-Fürsten und benannten Executoribus zuschicken, mit dem allergnädigsten Befehl, ohne einige Zeit-Verlehrung, oder auch Bestimmung weitem Termins, als welcher ohne diß bereits verlossen, die Executiones durch ihre Subdelegirte schleunigst fortzusetzen, und bedeuteten Modum arctiorem præcisè und stricte in acht zu nehmen, auch sich durch einige Einwendung, wie die immer beschaffen seyn mag, nicht aufhalten zu lassen. Nebenst welchem wir auch für sehr nothwendig befunden, daß nicht allein die Herren Crayß-Fürsten einander zu solchem Zweck hülfflich assistiren, sondern daß auch Ihre Kayserliche Majestät aller-unterthänigst zu erbitten, sie wollen Dero Generalen enslich zu befehlen, damit die Commandanten den Subdelegirten ihres Orts auf Begehren alle Assistentz leisten sollten.

Und weisen Ihre Kayserliche Majestät aus beygefügter Designation allergnädigst sich berichten zu lassen geruhen würden, was für Restituendi sich noch zur Zeit allhier angeben, auch wen sie zu Executores benennet; Als bitten Ihre Kayserliche Majestät wir allerunterthänigst denen benannten Executoribus solche Execution vor angereg-

1649.
Januar.

geregter massen allergnädigst anzubefehlen, und weilt gleichwohl bißhero grosse Widerseghlichkeit bey Zugspurg surgangen, also gar, daß die Restituentes dazelbst in Verathschlagung ziehen dörrffen, ob sie die berührte Commissarios einlassen wollten, denen sie auch durch einen Secretarium allerhand schimpfliche und bedrohliche Zuentbietung gethan haben sollen, und sich noch jüngst, kein Actum Executionis vorgehen zu lassen, ausdrücklich erkläret, welche unverantwortliche Widerwärtigkeit andern zu gleichen Ungehorsam, auch sonst zu sehr schädlichen Consequentien grosse Ursach geben; Als ersuchen Ihre Kayserl. Majestät wir ferner allerunterthänigst den Crayß-Ausschreibenden Fürsten in Schwaben ferner in Specie anzubefehlen, daß sie zuzörderst diese Refractorios, andern zum Crempel, mit gebührender Straffe ansehen wollten, massen dann insgemein billig wäre, daß gegen dergleichen Renitentes, nachdem um ihrent willen die allgemeine Beruhigung mit höchsten Schaden des Reichs verhindert und aufgehalten wird, denselben an ihrem Leib und Guth zu erhohlen vorbehalten wurde ic. Welches alles ic.

1649.
Januar.

N. II.

Project arctioris modi exequendi, von denen Evangelischen begriffen.

N. II.
Der Evangelischen
Project
Arctioris
modi exe-
quendi.

1) Quoad Executionem ex capite Amnestia & Gravaminum tam Ecclesiasticorum quam Politicorum, sollte es allerdings bey dem klaren Inhalt des Instrumenti Pacis, und ins Reich publicirten Kayserlichen Edicti verbleiben.

2) Ihre Kayserliche Majestät werden denen Ausschreibenden Crayß-Fürsten nochmahls, wie auch andern von den restituendis vorgeschlagenen executoribus anbefehlen, daß sie die hiebey liegend designirte, wie auch andere Restituendos, die sich annoch bey den Crayß-Fürsten anmelden werden, nach Inhalt des Instrumenti Pacis restituiren, oder ihnen sonst zu demselben, was es in einem oder andern in sich hält, schleunig verheiffen, da sie auch bereits in Actu Executionis begriffen, unverlangt verfahren, und solches alles sumptibus restituentium.

3) Und zwar in denen Sachen die in Instrumento Pacis nicht expresse oder in specie anders verglichen, sondern sub Generalibus Regulis begriffen, auf das bloße Factum possessionis sehen.

4) Folgend in puncto Amnestia cum reservatione Jurium tam restituentis quam restituendi alles in den Stand, wie es ante hos motus gewesen, stellen.

5) In puncto Gravaminum aber alles dahin richten, wie sich nach Anleitung des Instrumenti Pacis Ao. 1624. befunden, und sonst expresse oder specialiter darinnen versehen ist, und zwar ohne einige Reservation des restituentis präerendirten Rechten.

6) Hierwider auch einige Exception oder Einwendung, daß man die Sache anderweit an Kayserliche Majestät gebracht, die Sachen in Recufations-Appelations- oder andern Processen bestünden, oder aber wie die innumer von den Restituentibus oder sonst vorgeschügt, oder erfonnen werden möchte, in geringsten nicht ansehen, viel weniger sich dieselbe irre machen oder abhalten lassen.

7)

1649.
Januar.

7) Hingegen wider die Widerspenstige, so sich nicht der Gebühr zu dem, was sie vermöge Instrumenti Pacis zu restituiren, zu cediren, oder quocunque modo zu prästiren haben, bequämen, alsobalden als contra reos fractæ Pacis verfahren,

1649.
Januar.

8) Auch zu solchem allem oder jeglichen, sich entweder der Guarnison, jeder, auch benachbahrten Orten, desgleichen der Restituendorum selbst würcklicher Assistentz gebrauchen, auch da es hieran nicht genug, ferners, die gewöhnliche Crayß-Hülffe imploriren, und dieses alles sumptibus retinentium.

9) Gegen welchen dann, wie auch die, welche sine committendo sine omittendo die Execution verhindern, vorbehalten seyn solle, alles Schadens, so über solche Widerspenstlichkeit, und dannhero erfolgender Verzögerung des Friedens, den Ständen des Reichs zuwächst, sich vollkommenlich zu erholen.

10) Falls auch die Restituenten nur mediati oder privati wären, so sollen die Subdelegirte, wie auch die Domini Territorii, ob sie zwar in propria causa interessiret, nach nunmehr längst verflissenen Termino wieder dieselbe ohnerwartet anderweiter Commission, zu exequiren Macht haben, auf weitere thätliche Widerspenstlichkeit aber solche mediatos, oder auch privatos, alsobald zu Verhaftt ziehen, und als reos fractæ Pacis exemplariter abtrossen; Wärens aber Reichs-Stände, so soll gegen Ihre Land und Leute, nach Ausweis des Instrumenti Pacis, bis auf erfolgende Refusion aller Kosten und Schulden auch ihre Ausöhnung bey Ihrer Kayserlichen Majestät und dem Reich, exequiret werden.

11) Im fall super facto possessionis einiges dabey vorfiel, soll hierunter summarissimè und ohne ordentlichen Beweißthum verfahren werden, es treffe gleich die in beygelegter Designation begriffene Restituendos oder andere an, die hierinn noch nicht verzeichnet, jedoch sich sonst bey den Crayß-Ausschreibenden Fürsten anmelden werden.

12) Kayserliche Majestät werden auch nicht allein die Crayß-Ausschreibende Fürsten aller Orten erinnern, obgedachte Crayß-Hülffe auf dem Fall Begehren zu leisten,

13) Sondern auch bey den Generalen Verfügung zu thun, damit oberwehnte militärische Assistentz durch die Commendanten an jeglichen, oder auch benachbahrten (inmassen dann auch andere hiezu verbunden) unfehlbahr geschehe.

§. III.

Die Kayserlichen Gesandten declariren sich zur Auswechsellung der Ratificationen.

Den 17ten Jan. ließen die Kayserlichen Gesandten die Reichs-Deputirte zu sich erfodern, und proponirten ihnen: Sie hätten demjenigen, was bey denen Schweden und Franzosen leßthin, in puncto Commutationis Ratificationum vorkömen sey, weiter nachgedacht, auch mit den Schwedischen Gesandten daraus conferirret; wollten dahero ihre gefasste Meynung den Ständen zwar wohl erdoffnen, allein sie müßten vorher zweyer Dinge gewiß seyn: 1) Daß, wann sie sich im Rahmen Ihrer Kayserlichen Majestät auf des Graffens Servient Begehren, gewie-

Sechster Theil.

rig erklärten, er hernach nichts neues mehr einbringen, sondern darauf alsobald die Ratification heraus geben, und 2) daß die Cron Frankreich dasjenige, so im Friedens-Schluß enthalten wäre, sincere exequiren wolte. Die Deputirte haben sich hierauf kürzlich unterredet, und die Altenburgische Gesandten dabey berichtet, daß sie nebenst den Braunschweigischen leßthin, bey dem Graff Orenstern gewesen wären, der ihnen eine gar gute Antwort gegeben, und sich erkläret habe: 1) Daß die Schwedischen ratione Executionis, in punctis Amnestiæ & Gravaminum,

Ggggg

Die Schweden erklären sich näher zu Auswechsellung der Ratificationen.